

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 52.

München, den 19. Dezember 1885.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 26. November 1885, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldbenden Abweichungen der Maße und Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit. — Lebens-Versicherungen. — Königlich Kärnthische Genehmigung zur Annahme einer fremden Declarativ. — Königlich spanische Consulate zu München und Nürnberg.

ad Nr. 15567.

Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldbenden Abweichungen der Maße und Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit.

Kgl. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirtschaft,
Gewerbe und Handel.

Unter Bezugnahme auf den durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Juli l. Js. veröffentlichten Beschluß des Bundesrathes vom 2. d. Mts. (Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1885 Nr. 26 S. 263 u. ff.) wird auf Grund der Bestimmungen im Art. 10 der durch das Reichs-Gesetz vom 26. November 1871 in Bayern eingeführten Maß- und Gewichtordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868, dann des Gesetzes